



DER KREIS

GEMEINSCHAFT FÜR
KÜCHENSPEZIALISTEN

Ihr Küchenspezialist hat die auf der Vorderseite genannten Geräte für Sie gegen Herstellungs-, Fabrikations-, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler versichert. Diese Versicherung knüpft an die 2-jährige gesetzliche Garantiezeit an und gilt gemäss den Bedingungen der GENERALI Versicherungen.

Ein in der Garantie-Urkunde aufgeführtes Küchenelektrogerät ist nach Ablauf der Herstellergarantie defekt. Was ist zu tun? Wenden Sie sich bitte an Ihren Küchenspezialisten. Er berät Sie kompetent und wird alle erforderlichen Schritte für Sie einleiten. Ist die Beschädigung ab dem dritten Jahr bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Kauf des Gerätes nachweislich auf einen Konstruktionsfehler, Herstellungsfehler, Fabrikationsfehler, Materialfehler oder Ausführungsfehler zurückzuführen, gilt die Garantiezusage nach folgenden Vertragsvereinbarungen:

1. Gegenstand der Versicherung:

Versichert sind nachfolgende Kücheneinbauelektrogeräte und Grossstandgeräte (Markengeräte) für Küchen, die während der Vertragslaufzeit ausgeliefert werden; Elektroherde einschl. Ceran-, Edelstahl- oder Induktionsfeld, Backöfen, Spülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte (ohne Kühlgeräte mit Wasseranschluss), Einbaumikrowellengeräte, Dampfgarer, Dunstabzugshauben. Sonstige Standgeräte, Kaffeemaschinen jeglicher Art, integrierte Unterhaltungselektronik und Kleingeräte mit einem Wert unter CHF 250.- Einkaufspreis sind generell von der Garantievericherung ausgeschlossen.

2. Garantiezusage:

Der Küchenspezialist verlängert die Herstellergarantie um maximal 3 Jahre (begrenzt auf 5 Jahre insgesamt), beginnend mit dem Tag der Auslieferung der versicherten Sachen an den Endverbraucher. Während der ersten 2 Jahre nach Auslieferung sind Garantieleistungen ausschliesslich Sache des Herstellers/Händlers. Wird vom Hersteller eine über 2 Jahre hinausgehende Garantie gewährt, geht diese der hier abgeschlossenen Garantievericherung voran. Die Gesamtlaufzeit der Gewährleistung des Versicherers bleibt auf max. 5 Jahre begrenzt. Für Garantiefälle, die der Küchenspezialist, bzw. der Versicherer nach Ablauf des zweiten Jahres übernimmt oder nach Ablauf einer längeren Herstellergarantie, erfolgt eine Erstattung der zur Wiederherstellung erforderlichen Sachkosten, Arbeitskosten und Fahrkosten, die entstehen, um das beschädigte Gerät in seinen ursprünglichen Betriebszustand zu versetzen. Es werden maximal die branchenüblichen Stundenverrechnungssätze, Ersatzteilkosten und Kilometergelder entschädigt. Es gelten dabei die vom Herstellerkundendienst berechneten Sätze als branchenüblich.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleisstteile, leicht zerbrechliche Teile, wie Glas (Ceranfelder sind nicht gemeint), Kunststoff bzw. Teile aus Gummi oder Glühlampen und Schäden aus Bedienungsfehlern oder aus anderen Ursachen, die nicht auf Konstruktionsfehler, Herstellungs- und Fabrikationsfehler, Materialfehler oder Ausführungsfehler nachweislich zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Folgeschäden. Hierfür wird keine Ersatzleistung übernommen. Ferner entfällt die Garantiezusage für Geräte, die in einem gastronomisch ausgerichteten Gewerbe eingesetzt werden.

Die Garantievericherung greift nur, wenn tatsächlich ein Schaden durch Konstruktionsfehler, Herstellungs- und Fabrikationsfehler, Materialfehler oder Ausführungsfehler entstanden ist. Werden vom Hersteller Mängel an Geräten erkannt, sind die entstehenden Kosten, die durch eine Rückrufaktion entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung. Grundlage der Garantievericherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Garantievericherung (TGar 2009) sowie die besonderen Vereinbarungen des Rahmenvertrags.

3. Schadenregulierung:

Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch den Hersteller oder einen autorisierten Kundendienst mit Fachwerkstatt. Der jeweilige Küchenspezialist organisiert die Abwicklung der Garantiefälle mit dem örtlichen Kundendienst bzw. der autorisierten Fachwerkstatt. Eine Abrechnung mit dem Endverbraucher wird vom Versicherer durchgeführt.

Die Originalreparaturrechnung einschliesslich Monteurbericht mit Beschreibung der Schadenursache ist zusammen mit einer Kopie der Küchen bzw. Geräterechnung – aus der die versicherte Geräteart, der Hersteller und der Gerätetyp ersichtlich sind – sowie einer Kopie der Garantie-Urkunde innert einer Ausschlussfrist von spätestens 2 Monaten nach Schadenbehebung direkt an folgende Adresse einzureichen:

GENERALI

Allgemeine Versicherungen AG

Komplex-Schäden

Soodmattenstrasse 2

8134 Adliswil

Der Garantieanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen wurden, die hierzu vom Hersteller nicht ermächtigt sind, oder wenn Geräte mit Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen wurden, die nicht mit dem Hersteller der Geräte abgestimmt sind. Sofern ein Schaden oder Mangel nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann bzw. die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert des Gerätes, erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz ausserhalb des Gerätes entstandener Schäden sind ausgeschlossen.

DER KREIS

Einkaufsgesellschaft für Küchenfachgeschäfte AG

Rothusstrasse 23 • 6331 Hünenberg • Telefon: 041 785 56 70 • Fax: 041 785 56 80 • info@derkreis.ch